

27.
Oktober
2010

**Verordnung
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfeverordnung, SHV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) wird wie folgt geändert:

Art. 3 ¹Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

³ Unverändert.

Art. 8a ¹Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine minimale Integrationszulage (MIZ) von 100 Franken pro Monat, wenn sie nachweislich nicht in der Lage ist, eine Eigenleistung zu erbringen.

² Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU) von

a 100 Franken pro Monat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und berufliche Integration bemüht oder im Rahmen einer Ehe oder einer Partnerschaft Betreuungsaufgaben übernimmt,

b 200 bis 300 Franken pro Monat, wenn sie als Alleinerziehende ein Kind unter vier Jahren, mehrere Kinder oder ein Kind mit einer Behinderung über vier Jahre betreut und wenn sie wegen ihrer Betreuungsaufgaben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann,

c 300 Franken pro Monat, wenn sie eine anerkannte Ausbildung auf Sekundar- oder Tertiärstufe absolviert.

³ Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber unter 25 Jahre alt und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine IZU von 150 Franken pro Monat, wenn sie mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent eine Integrationsleistung gemäss Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien erbringt.

⁴ Jede bedürftige Person, welche mindestens 25 Jahre alt und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine IZU von 150 bis 300 Franken pro Monat je nach Pensum und Bedeutung der Leistung, wenn sie eine Integrationsleistung gemäss Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien erbringt.

Berücksichtigung
von MIZ und IZU

Art. 8b ¹Sind die Voraussetzungen für eine Integrationszulage nach Artikel 8a erfüllt, werden die Integrationszulagen bei der Berechnung, ob eine Bedürftigkeit vorliegt, als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt.

² Sind die Voraussetzungen mehrerer Integrationszulagen erfüllt, wird die höchste berücksichtigt.

³ Aufgehoben.

Art. 8d ¹Unverändert.

² Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben an Stelle eines Einkommensfreibetrags Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c.

³ Unverändert.

Art. 8e ¹Unverändert.

² Er beträgt bis zu einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent 200 Franken pro Monat und steigt je weitere zehn Prozent um jeweils 25 Franken bis auf höchstens 400 Franken pro Monat, wenn

a die massgebende Erwerbsaufnahme vor Beginn der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt ist, oder

b die anspruchsberechtigte Person die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter 25 Jahre alt ist und keine Betreuungsaufgaben für unter ihrer Sorge stehende Kinder wahrnimmt.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 36 ¹Unverändert.

² In begründeten Einzelfällen gelten auch Personen, welche eine andere Ausbildung auf Tertiärstufe mit einem klaren inhaltlichen Bezug zu sozialer Arbeit abgeschlossen haben, als Fachpersonen, wenn die Ausbildung vom SOA als gleichwertig anerkannt wird. Das SOA kann die Anerkennung mit Auflagen zur Weiterbildung verbinden.

³ Als Beurteilungskriterien gelten insbesondere Kenntnisse in der Methodik Sozialer Arbeit, im Sozialhilfe-, Sozialversicherungs-, Erwachsenen- und Kinderschutzrecht sowie absolvierte Ausbildungspraktika.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

Art. 40 ¹Die Pauschalen werden entsprechend dem Besoldungskostenanteil für das Fachpersonal oder für das Administrativpersonal in der Pauschale gekürzt, sofern die bewilligten oder die zugeordneten Stellen nicht oder nicht vollständig besetzt sind. Die Kürzungen erfolgen im Umfang der unbesetzten Stellenprozente.

- ² Die Pauschalen können weiter gekürzt werden, wenn
- a das Fachpersonal die erforderliche Qualifikation nicht aufweist oder
 - b die Stellen durch Drittmittel finanziert werden.

Art. 42 ¹Unverändert.

² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst können die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für allein zuständig erklären, um die Aufwendungen für die individuelle Sozialhilfe, den lastenausgleichsberechtigten Besoldungsaufwand oder Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung für alle angeschlossenen Gemeinden mit dem SOA abzurechnen. Wird die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für die Abrechnung bestimmter Aufwendungen für allein zuständig erklärt, so werden die entsprechenden Aufwendungen ausschliesslich von der Sitzgemeinde oder der Trägerschaft abgerechnet.

³ Bisheriger Absatz 4.

⁴ Bisheriger Absatz 3.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*